



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2019

Nr. 7/2019

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg	89
2. Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für Schulsportanlagen zu schulfremden Zwecken	91

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg	92
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rinteln zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	92
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“	92
6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung	92
Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung	93
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2019	93
Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2019	94
Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 11 „Auf dem Kley, 1. Änderung“	95
Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Satzung der Gemeinde Pohle über die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Siedlungsbereich Rosenstraße	95
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ - 2. Änderung -	96

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen	96
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinshagen	97

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

## Anlagen:

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 1 | zu: | Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“   |
| 2 | zu: | Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 11 „Auf dem Kley, 1. Änderung“  |
| 3 | zu: | Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Satzung der Gemeinde Pohle über die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Siedlungsbereich Rosenstraße |
| 4 | zu: | Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ - 2. Änderung -   |

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung und die Nutzungsgebühren der zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkünfte“).

(2) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, die zuvor durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen dem Landkreis Schaumburg zugewiesen worden sind, betreibt der Landkreis Schaumburg Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Schaumburg zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen und sonstigen Räume.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Flüchtlingsunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen der Flüchtlingsunterkünfte werden bei der Festsetzung der zu erhebenden Nutzungsgebühr gebührenmindernd berücksichtigt.

#### **§ 3 Zuständigkeit**

Die Flüchtlingsunterkünfte werden vom Landkreis Schaumburg betrieben. Geführt und verwaltet werden die Flüchtlingsunterkünfte entweder vom Landkreis Schaumburg oder von damit beauftragten Dritten.

#### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

(1) Den dem Landkreis Schaumburg zugewiesenen o. g. Personen wird durch schriftliche Zuweisung eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Flüchtlingsunterkunft, Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und dem Landkreis Schaumburg. Der Landkreis Schaumburg kann das Nutzungsverhältnis jederzeit, insbesondere aus den in § 11 genannten Gründen, widerrufen.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird eine Wohneinheit mit Möblierung zur Verfügung gestellt.

(4) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

(5) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft zu halten.

#### **§ 5 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

(1) Für die Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte erhebt der Landkreis Schaumburg eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt, erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühr für zentrale Unterkünfte setzt sich aus den Kosten des Landkreises für

1. Sicherheitsdienstleistungen,
2. sozialpädagogische Betreuungsleistungen,
3. Hausmeisterdienstleistungen,
4. Versicherungen,
5. Miete,
6. allgemeine Betriebs- und Nebenkosten sowie
7. sonstige Dienstleistungen, die unmittelbar den Unterkünften zuzuordnen sind, zusammen.

(3) Die Nutzungsgebühr für dezentrale Unterkünfte setzt sich aus den Kosten des Landkreises für

1. die Verwaltung der Unterkünfte,
2. Versicherungen,
3. Miete,
4. Betriebs- und Nebenkosten sowie
5. sonstige Dienstleistungen, die unmittelbar den Unterkünften zuzuordnen sind, zusammen.

(4) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 oder 3 im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres, geteilt durch die Anzahl an Plätzen in zentralen oder dezentralen Flüchtlingsunterkünften.

(5) Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.04. bis 31.03. festgesetzt. Für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft:   | 540,08 Euro  |
| 2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft: | 180,65 Euro. |

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.

(6) Die Unterbringung in einer zentralen Flüchtlingsunterkunft ist in der Regel nur für einen kurzfristigen Zeitraum vorgesehen. Der Landkreis ist bestrebt, die Bewohnerinnen und Bewohner so schnell wie möglich dezentral unterzubringen. Gelingt dies nicht, so kann die Nutzungsgebühr für die zentrale Flüchtlingsunterkunft auf Antrag bis auf den Gebührensatz für eine dezentrale Flüchtlingsunterkunft verringert werden, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund der Höhe der Nutzungsgebühr auf Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen sein würde.

(7) Im Falle einer vollständigen Belegung einer dezentralen Unterkunft durch eine Einzelperson oder eine Familie beträgt die Nutzungsgebühr abweichend von Absatz 5 die vom Landkreis tatsächlich zu zahlende Miete inklusive der Betriebs- und Nebenkosten.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist die Person, die in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht ist und die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer).

(2) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Falle von minderjährigen Benutzerinnen oder Benutzern sind die Personensorgeberechtigten einzeln oder gesamtschuldnerisch Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühren.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Nutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt und endet die Nutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat 1/30 der Monatsgebühr geschuldet.

(2) Die Gebührensschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die Flüchtlingsunterkunft und endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem Auszug aus bzw. der Räumung der Flüchtlingsunterkunft.

(3) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Die Nutzungsgebühr ist bis zum dritten Werktag nach der Inanspruchnahme der Flüchtlingsunterkunft und in der folgenden Zeit bis zum dritten Werktag des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.

(5) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder dem tatsächlichen Auszug bzw. Räumung der Flüchtlingsunterkunft zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rück-erstattung.

(6) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.

(7) Rückständige Nutzungsgebühren können als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## § 8 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Schaumburg

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie Änderungen in diesen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen sowie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

## § 9 Hausrecht

(1) Der Landrat des Landkreises Schaumburg übt das Hausrecht über die Flüchtlingsunterkünfte aus. Er kann dies auf zu bestimmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in der Flüchtlingsunterkunft übertragen.

(2) Die mit der Betreuung der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug können diese Räumlichkeiten auch ohne Ankündigung betreten werden.

## § 10 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Flüchtlingsunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Landkreis Schaumburg auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahme zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahme nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

## § 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Der Landkreis Schaumburg kann das Nutzungsverhältnis durch schriftlichen Widerruf, der der Benutzerin / dem Benutzer spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, insbesondere wenn

1. dem Grunde nach die Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,

2. die Benutzerin / der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Flüchtlingsunterkunft fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichen Maße ihre / seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch,

- a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
- b) mutwilliger Sachbeschädigung,
- c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
- d) Missachtung der Anweisungen des Personals,
- e) Straftaten aller Art,
- f) Drogenkonsum oder Alkoholgenuß,
- g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Flüchtlingsunterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Schaumburg eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

3. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen,

4. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Flüchtlingsunterkunft beabsichtigt ist,

5. der Landkreis Schaumburg die Flüchtlingsunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist oder

6. eine Benutzerin / ein Benutzer die jeweiligen Nutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat.

Ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(2) Wird eine Wohneinheit 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit dem Landkreis Schaumburg nicht benutzt, erlischt das Nutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages.

(3) Der Landkreis Schaumburg kann das Nutzungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Vor der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die Benutzerin / der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einweisungsverfügung hinzuweisen.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer Benutzerin / eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(6) Die Benutzerin / der Benutzer kann das Nutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Schaumburg spätestens eine Woche vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit dem tatsächlichen Auszug oder der Räumung der Flüchtlingsunterkunft.

## § 12 Räumung

(1) Die Flüchtlingsunterkunft ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Nutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 11). Die Schlüssel sind bei Auszug an den Landkreis Schaumburg oder beauftragte Dritte zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Soweit von der Benutzerin / dem Benutzer Änderungen in der Flüchtlingsunterkunft vorgenommen wurden, hat diese / dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

## § 13 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

## § 14 Haftung

(1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden an den Flüchtlingsunterkünften, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr / ihm schuldhaft verursacht worden sind.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer haftet gleichfalls für Schäden, die von Personen, die bei ihr / ihm zu Besuch gewesen sind, schuldhaft verursacht wurden. Die Benutzerin / der Benutzer sind in diesem Fall verpflichtet, die Person des Verursachers gegenüber dem Landkreis Schaumburg zu benennen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung ohne Aufnahmeverfügung in einer Wohneinheit wohnt oder sich nach Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin aufhält oder eine Veränderung an der Wohneinheit ohne ausdrückliche Zustimmung gemäß der Satzung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 16 Datenschutz

(1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Stadthagen, 10.07.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## 2. Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für Schulsportanlagen zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 5, 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

a) **§ 1- Nutzungsberechtigte und Geltungsbereiche** - erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Schaumburg unterhält als Schulträger Sportanlagen für den Schulsport. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch sporttreibenden Vereinen, die Mitglied im Kreissportbund Schaumburg e. V. sind, zur Verfügung. Anderen Sportvereinen und Gruppen können Hallenzeiten zur Verfügung gestellt werden, soweit darüber hinaus freie Kapazitäten gegeben sind. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der die Einrichtung verwaltenden Kommune aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

b) **§ 2 - Zeit und Dauer der Benutzung** - erhält folgende Fassung:

(1) Ein Anspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht im Rahmen des § 1 grundsätzlich von Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Veranstaltungen nur stattfinden, wenn der ordnungsgemäße Einlass, die Aufsicht über die Veranstaltung und das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung sichergestellt sind, sowie Heizung und Reinigung der Innenräume gewährleistet sind.

(2) Die Nutzung in den Ferien und an den Wochenenden kommt für Mannschaften, die am höherklassigen Ligabetrieb (i. d. R. ab Bezirksliga) teilnehmen, dann in Betracht, wenn die Stadt oder Samtgemeinde, in der die Halle liegt, eine zuverlässige Betreuung des Sportbetriebs über geeignetes eigenes Personal sicherstellt, das in die Technik der Halle eingewiesen ist. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall in Absprache zwischen der verwaltenden Stadt/Samtgemeinde und dem Landkreis möglich.

c) **§ 4 - Gebührenpflicht** - erhält folgende Fassung:

(1) Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sportanlagen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Über eine Gebührenbefreiung entscheidet bis zu einem Betrag von 2.000,00 € der Landrat und in allen übrigen Fällen der Kreisausschuss.

d) **§ 5 - Gebühr** - erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Nutzungseinheiten im Sinne des Absatzes 1 sind

### 1. bei Sportinnenanlagen

- eine Turnhalle,
- ein Gymnastikraum,
- ein abgeschlossener oder abtrennbarer Teil einer Sporthalle,
- Umkleide- und Duschräume ohne Sportinnenanlagen (auch bei ausschließlicher Nutzung).

### 2. eine Sportaußenanlage,

soweit sie in Verbindung mit Umkleide- und Duschräumen der Sportinnenanlagen genutzt wird.

e) **§ 7 - Entstehen der Gebühr und Fälligkeit** - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Belegung der Sportanlage (Inanspruchnahme) und gilt für die Zeit vom Öffnen bis zum Verschließen der Halle. Diese Zeit ist Grundlage für die zu buchende Hallenbelegung. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht genutzt werden.

(2) Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraums, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31. Juli).

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Stadthagen, den 19.07.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Bückeberg folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

**§ 1**

§ 11 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:  
Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bückeberg haben, entscheidet der Stadtbrandmeister oder sein Vertreter im Benehmen mit dem Ortsbrandmeister der aufnehmenden Ortsfeuerwehr.

**§ 2**

(1) Nach § 12 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
In Ausnahmefällen können auch Kinder aus benachbarten Gemeinden in die Kinderfeuerwehr der Stadt Bückeberg aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und die abgebende Gemeinde der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr der Stadt Bückeberg zugestimmt hat.

(2) Der bisherige § 12 Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält die folgende Fassung:  
Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr. Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bückeberg haben, entscheidet der Stadtbrandmeister oder sein Vertreter im Benehmen mit dem Ortsbrandmeister der aufnehmenden Ortsfeuerwehr.

**§ 3**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeberg, den 26.06.2019

Brombach  
Bürgermeister

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rinteln zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Rinteln zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.07.2008 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 27.06.2019

Stadt Rinteln

In Vertretung  
Dr. Joachim Steinbeck  
Städtischer Direktor

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen**

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.06.2019, Az.: 63/20/796/2019, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen „Bahnhofstraße Mitte“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Änderungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) umfasst die Grundstücke Bahnhofstraße 28 inklusive des östlichen Gebäudekomplexes mit den Verbraucher- und Discountermärkten (Bahnhofstr. 26) und den dazugehörigen Parkplatzflächen.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 99 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 28.06.2019

Theiß  
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kom-

munalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- a) aus abflusslosen Sammelgruben 51,71 € je Abfuhr  
zzgl. je angefangenem cbm eingesammelten Abwassers  
2,86 €
- b) aus Kleinkläranlagen  
je angefangenem cbm eingesammelten Fäkalschlammes  
44,79 €

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Stadthagen, den 03.07.2019

Theiß  
Bürgermeister

**Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 12 Abs. 1 und § 33 Nieders. Brandschutzgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 01.07.2019 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Die / Der StadtbrandmeisterIn, die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn, die OrtsbrandmeisterInnen und deren StellvertreterInnen erhalten folgend Aufwandsentschädigungen:

- die / der StadtbrandmeisterIn 230,00 €
- die OrtsbrandmeisterInnen von Schwerpunktwehren 185,00 €
- die OrtsbrandmeisterInnen von Stützpunktwehren 90,00 €
- die übrigen OrtsbrandmeisterInnen 75,00 €

Die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn und die stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge.

Die an die VertreterInnen zu zahlenden Beträge sind um weitere 50 % zu kürzen, wenn sie eine weitere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktion in der Feuerwehr ausüben. Satz 2 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 r).

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) die / der ZeugwartIn auf Stadtebene (Kleiderkammer) 45,00 €
- b) die / der Sicherheitsbeauftragte auf Stadtebene 45,00 €
- c) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- d) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrückführbeauftragter, wenn sie / er zugleich die

- Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 35,00 €
- e) die / der Sicherheitsbeauftragte einer sonstigen Ortsfeuerwehr wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 25,00 €
- f) die / der AtemschutzgerätewartIn auf Stadtebene 45,00 €
- g) die / der JugendwartIn auf Stadtebene 50,00 €
- h) die / der JugendwartIn in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- i) die / der JugendwartIn in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,00 €
- j) die / der GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter (Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug 30,00 €
- k) der stellv. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 20,00 €
- l) der Gerätewart einer sonstigen Ortsfeuerwehr (Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug 20,00 €
- m) die / der LeiterIn des Musikzuges 30,00 €
- n) die / der LeiterIn der Spielmannszüge 30,00 €
- o) die / der HaushaltssachbearbeiterIn 30,00 €
- p) der Schulklassenbetreuer in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 35,00 €
- q) der Schulklassenbetreuer in der Ortsfeuerwehr Wendthagen 25,00 €
- r) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht, erhält – maximal im Monat bis zu 9 Personen – mtl. pro Person 50,00 €

(3) Nimmt eine / ein ehrenamtlich Tätige(r) mehrere Funktionen gem. Abs. 2 wahr, erhält er / sie die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung für die weiteren Funktionen. Satz 1 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 r).

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die / der EmpfängerIn ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt die / der VertreterIn die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie / er ¾ der für die / den Vertretene(n) festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (beispielsweise Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufschlages und Ansprüche auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Stadthagen, 17.07.2019

Freimann  
Allgemeine Vertreterin

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.505.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.638.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.386.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.361.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	948.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	222.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	178.400 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind in Höhe von EUR 222.700 vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 897.700 festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf 35,80789 % festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000 nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 20.02.2019

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 17.07.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 01.08.2019 bis zum 09.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 24.07.2019

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Edler

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.460.900,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.441.400,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.249.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.148.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.272.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.296.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	3.522.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.444.600,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in An-

spruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 345 v.H.

## § 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, 18.03.2019

Grone  
Bürgermeister

Hamelberg  
Gemeindedirektorin

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02. Juli 2019 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werkstage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 29. Juli 2019

Die Gemeindedirektorin  
Hamelberg

### Bauleitplanung Gemeinde Pohle Bebauungsplan Nr. 11 „Auf dem Kley, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2019 den Bebauungsplan Nr. 11 „Auf dem Kley, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 7. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte**  
(Karte ist im Anschluss an Seite 99 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 05.07.2019

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Bock

### Bauleitplanung Gemeinde Pohle Satzung der Gemeinde Pohle über die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Siedlungsbereich Rosenstraße

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2019 die Satzung über die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Siedlungsbereich Rosenstraße gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte**  
(Karte ist im Anschluss an Seite 99 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 05.07.2019

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Bock

Stadt Sachsenhagen  
He/de

18. Juli 2019

**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen  
Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“  
- 2. Änderung -**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 99 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 18.07.2019

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Hesterberg

Aushang: 30. Juli 2019

Abnahme: 12. September 2019

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen für den Friedhof in Deckbergen am 25.02.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 850,00 Euro
  - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 640,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.020,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 780,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 30,00 Euro
4. Rasenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.250,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 60,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
5. Rasenreihengrabstätte:
  - für 30 Jahre: 2.080,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
6. Urnenrasenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.620,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenrasenreihengrabstätte:
  - für 30 Jahre: 1.500,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
8. Urnenbaumgrab (Wahl):
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.650,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
9. Urnenbaumgrab (Reihe):
  - für 30 Jahre: 1.525,00 Euro

beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 

eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 4 b), 6 b) oder 8 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 6 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 

je Trauerfeier:	250,00 Euro
-----------------	-------------

## III. Gebühr für die vorzeitige Einebnung

- Je Grabstelle und Jahr: 25,00 Euro

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.09.2013 außer Kraft.

Deckbergen, 7.4.19

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: M. Mau, P. Kirchenvorsteher: A. Backhaus

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

## Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinshagen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinshagen für den Friedhof in Kathrinshagen am 16.05.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 358,00 Euro
  - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 213,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 447,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 14,90 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 309,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 10,30 Euro
4. Urnenreihengrabstätte:
  - für 30 Jahre: 164,00 Euro
5. Rasenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.719,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 49,00 Euro

Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die

Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

6. Rasenreihengrabstätte:
  - für 30 Jahre: 1.629,00 Euro

Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenrasenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.121,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 34,00 Euro

Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
8. Urnenrasenreihengrabstätte:
  - für 30 Jahre: 975,00 Euro

Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 5 b) oder 7 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 5 b) oder 7 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
  - a) bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: 427,00 €
  - b) bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr: 712,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 142,00 €
3. Samstagszuschlag
  - a) für eine Erdbestattung bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: 151,00 €
  - b) für eine Erdbestattung bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr: 252,00 €
  - c) für eine Urnenbestattung: 50,00 €

#### III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 18,00 €

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 13,70 €

#### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: 200,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.02.2003 außer Kraft.

Kathrinhagen, 16. Mai 2019

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:  
R. Dierking

Kirchenvorsteher:  
Gabriele Kammer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

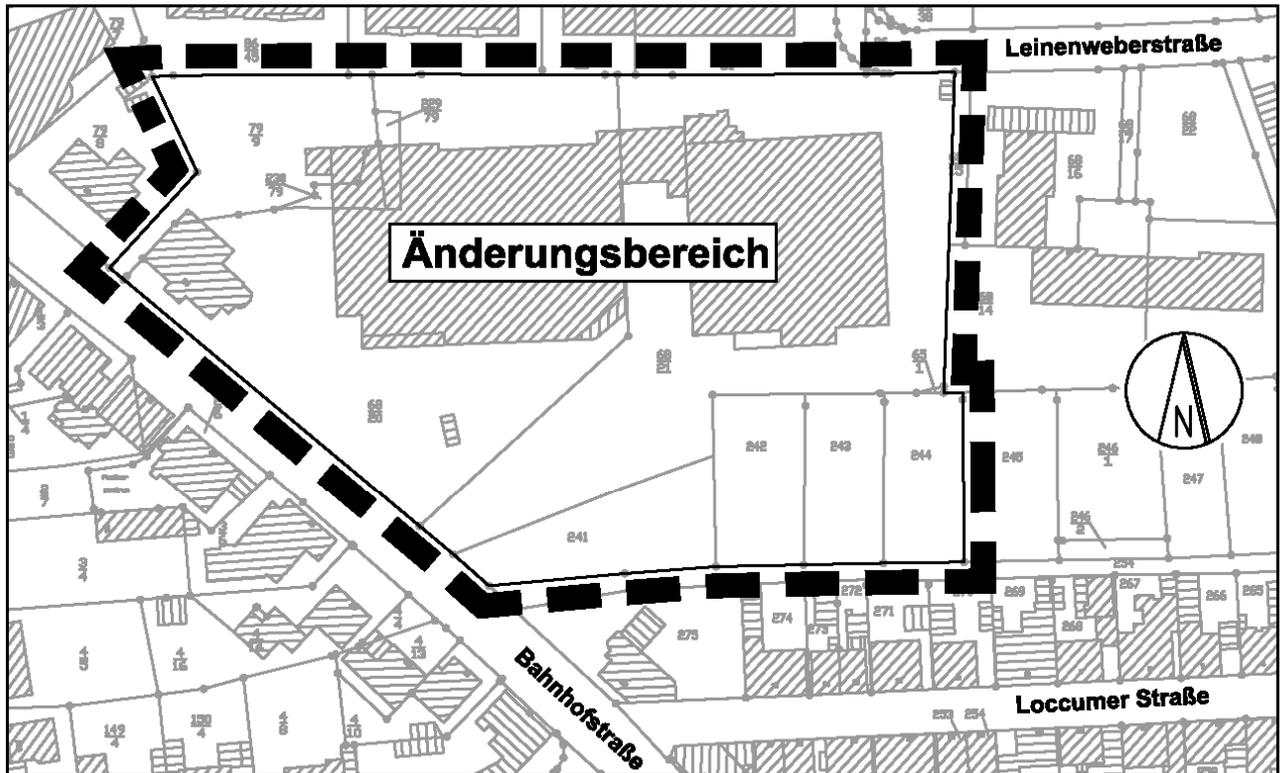
Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofstraße Mitte“  
(Amtsblatt Seite 92)



Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )

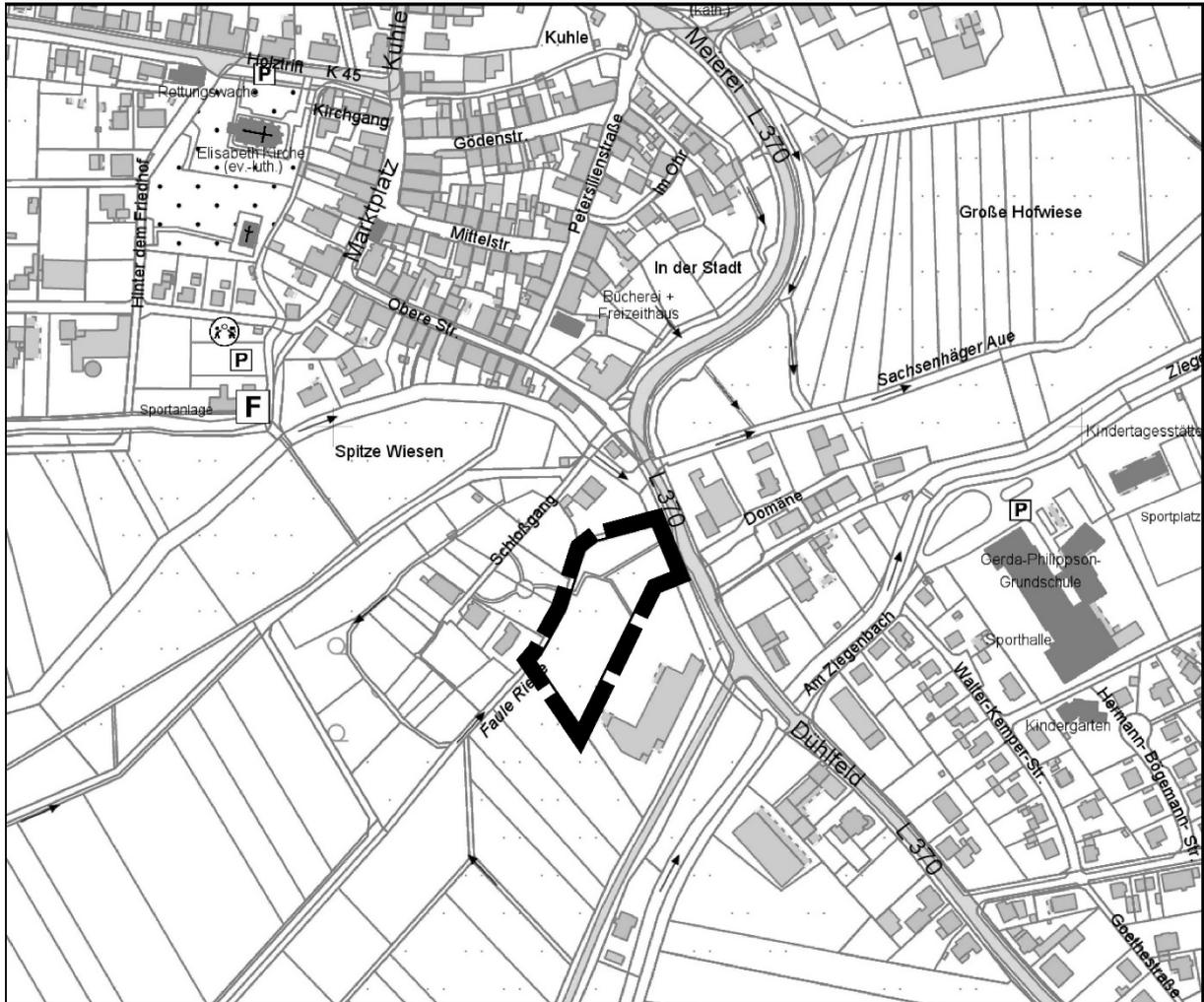
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 2)





Anlage 4 zu:  
**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufszentrum Weideweg“ - 2. Änderung –**  
(Amtsblatt Seite 96)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln